



### Steuererklärung für unterjährige Steuerpflicht im 2017

#### Hilfreiche Infos zum Ausfüllen

**Sie erhalten ausnahmsweise eine Steuererklärung für das laufende Jahr. Dies, weil eine unterjährige Steuerpflicht für das Jahr 2017 vorliegt.**

Eine **unterjährige Steuerpflicht** entsteht u. a. **beim Tod** einer steuerpflichtigen Person und **beim Wegzug** einer steuerpflichtigen Person **ins Ausland**. Die **Steuerpflicht** besteht in diesen Fällen nur für die Zeit **vom 1. Januar** bis zum Zeitpunkt des **Todes** bzw. des **Wegzugs** ins Ausland.

#### > **Besonderheiten im Todesfall**

Mit dem Tod endet die Steuerpflicht. Deshalb besteht die Steuerpflicht für die verstorbene Person nur während eines Teils des Jahres (sogenannte unterjährige Steuerpflicht). Steuerbar sind die bis zum Todestag erzielten Einkünfte. Die Vermögenssteuer für das am Todestag vorhandene Vermögen wird nur anteilmässig erhoben – entsprechend der Dauer der unterjährigen Steuerpflicht. Die Steuererklärung der verstorbenen Person ist von den Erben (überlebender Ehegatte, Nachkommen oder sonstige Erben) auszufüllen. Beim Tod eines Ehegatten wird das Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam veranlagt (gemeinsame unterjährige Steuerpflicht). Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht als Ehepaar und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten (unterjährige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten ab Todestag des Ehepartners). Für die weiteren Erben (Nachkommen etc.) gibt es keine unterjährige Steuerpflicht. Sie deklarieren in ihrer jährlichen Steuererklärung die seit dem Todestag erzielten Erträge des geerbten Vermögens und das am Jahresende gesamthaft vorhandene Vermögen.

#### > **Besonderheiten beim Wegzug ins Ausland**

Bei einem Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht mit dem Abmelden bei der Gemeinde. Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich in diesem Fall nach den tatsächlichen Einkünften, die Sie ab 1. Januar (Beginn der Steuerperiode) bis zum Datum des Wegzugs (Ende der Steuerpflicht) erzielt haben. Für das steuerbare Vermögen gilt der Stand am Ende der Steuerpflicht.

**Weitere Infos:** [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) > Publikationen > Merkblätter  
> Einkommens- und Vermögenssteuern  
– Merkblatt 1: Wohnsitzwechsel  
– Merkblatt 2: Todesfall  
– Merkblatt 3b: Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland

#### **Keine Neuerungen für Steuerjahr 2017**

Für das Steuerjahr 2017 gibt es gegenüber dem letzten Jahr keinerlei relevante Änderungen.



#### **TaxMe Online**

- > [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) > TaxMe-Online starten
- > Ihre Anmeldedaten finden Sie auf dem Brief zur Steuererklärung.
- > Nutzen Sie bereits im Vorjahr TaxMe-Online? Dann sind Stammdaten und wiederkehrende Angaben erfasst. Während dem Ausfüllen lassen sich die Vorjahresdaten öffnen.
- > Sie können beim Erfassen beliebig oft unterbrechen und später ohne Datenverlust weiterarbeiten.
- > Erst wenn Ihre Gemeinde die Freigabequittung eingelesen hat, sind Ihre Daten für die Steuerverwaltung ersichtlich.
- > Die Datensicherheit ist dank Datenverschlüsselung gewährleistet.

## Abzüge 2017 auf einen Blick

Die folgenden Abzüge werden durch die Steuerverwaltung berechnet bzw. auf das zulässige Maximum gekürzt.

Seite	Ziffer	Abzüge	Kanton		Bund
			Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
	A	Allgemeiner Abzug	5'200.-	-	-
	A	Abzug für Verheiratete	5'200.-	18'000.-	2'600.-
18	1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule) ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'768.- bis 33'840.-	-	bis 6'768.- bis 33'840.-
19	1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt Zusätzlich je Kind	2'400.- 1'200.-	-	-
19	2.1 A	Zweiverdienerabzug	2% des Gesamteinkommens, max. 9'300.-	-	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.- max. 13'400.-
21	2.1	Kinderabzug je Kind	8'000.-	18'000.-	6'500.-
22	2.1	Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung je Kind	bis 8'000.-	-	bis 10'100.-
22	2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind*	bis 6'200.-	-	-
33	4.2	Versicherungsabzug: <b>Verheiratete</b> mit Pensionskasse oder Säule 3a ohne Pensionskasse oder Säule 3a je Kind* je unterstützungsbedürftige Person <b>Alleinstehende</b> mit Pensionskasse oder Säule 3a ohne Pensionskasse oder Säule 3a je Kind* je unterstützungsbedürftige Person	4'800.- bis 7'000.- 700.- - 2'400.- bis 3'500.- 700.- -	-	bis 3'500.- bis 5'250.- 700.- 700.- bis 1'700.- bis 2'550.- 700.- 700.-
33	4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.-	-	bis 10'100.-
35	5.2	Unterstützungsabzug	4'600.-	-	6'500.-
36	5.3	Vergabungen	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens	-	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens
36	5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend	-	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend
39	6.1	Fahrtkosten Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild Auto Motorrad mit weissem Kontrollschild	max. 6'700.- 700.- -.70 je km -.40 je km	-	max. 3'000.- 700.- -.70 je km -.40 je km
40	6.2	Auswärtige Verpflegung: pro Tag pro Jahr pro Tag (mit Verbilligung) pro Jahr (mit Verbilligung)	15.- 3'200.- 7.50 1'600.-	-	15.- 3'200.- 7.50 1'600.-
40	6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt: pro Tag pro Jahr pro Tag (mit Verbilligung) pro Jahr (mit Verbilligung)	30.- 6'400.- 22.50 4'800.-	-	30.- 6'400.- 22.50 4'800.-
40	6.4	Übrige Berufskosten	3%, mind. 2'000.- max. 4'000.-	-	3%, mind. 2'000.- max. 4'000.-
42	6.5	Berufskosten Nebenerwerb	20%, mind. 800.- max. 2'400.-	-	20%, mind. 800.- max. 2'400.-
42	6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	max. 12'000.-	-	max. 12'000.-
	A	<b>Abzug für kleine bis mittlere Einkommen</b> Alleinstehende mit anrechenbarem Einkommen** bis CHF 15'000.- Verheiratete mit anrechenbarem Einkommen** bis CHF 20'000.- <b>Ergänzende Hinweise:</b> - Pro Kind* erhöht sich der Abzug um CHF 500 - Bei anrechenbarem Einkommen** über CHF 15'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 20'000 (Verheiratete), reduziert sich der Abzug pro CHF 2'000 Mehreinkommen um CHF 150 (Alleinstehende) bzw. CHF 300 (Verheiratete).	<b>Abzug</b> 1'000.- 2'000.-	-	-

A Diese Abzüge sind aus den Formularen nicht ersichtlich und werden bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Die vorgenommenen Abzüge werden aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

\* Kind, für welches der Kinderabzug zulässig ist. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder haben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug, können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

\*\* Steuerbares Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens.

## Wegleitung 2017

Für das Ausfüllen der **unterjährigen Steuererklärung** beachten Sie bitte die Wegleitung 2017:

[www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

> Publikationen > Wegleitungen

Auf jeder Seite von TaxMe-Online finden Sie übrigens die notwendigen Erklärungen, indem Sie «Erläuterungen» anklicken.



### Impressum

Herausgeberin: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, Telefon +41 31 633 60 01 (Mo–Fr 8–12 Uhr / 13–16.30 Uhr)

Redaktion: Yvonne v. Kauffungen, Leiterin Kommunikation

[www.be.ch/steuern](http://www.be.ch/steuern) / [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) / [www.be.ch/beligion](http://www.be.ch/beligion)